1121

Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 10. Juni 1969	Nr. 35

Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Benutzung niederländischer Hoheitsgewässer und Häfen durch N.S. „Otto Hahn"

Vom 4. Juni 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Den Haag am 28. Oktober 1968 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Benutzung niederländischer Hoheitsgewässer und Häfen durch N.S. „Otto Hahn" wird zugestimmt. Der Vertrag sowie die in den Artikeln 13 und 14 des Vertrages in Bezug genommenen Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 27 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Juni 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister
für wissenschaftliche Forschung
Stoltenberg

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr
Leber